

Die Ameise

Verbandsorgan der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Immer strebe zum Ganzen und kannst Du selber kein Ganzes werden

□ □ □ Als dienendes Glied schließ an ein Ganzes Dich an □ □ □

Redaktion, Expedition und Verlag: Charlottenburg — Privat-Postabonnement für das Vierteljahr 6 Mark

Nr. 42.

Charlottenburg, Freitag, den 15. Oktober 1920.

Jahrg. 47.

Reichstarifvertrag für die deutsche feinkeramische Industrie.

Zwischen dem

Arbeitgeberverband der deutschen feinkeramischen Industrie
einerseits,

dem Verband der Porzellan- und verwandten Arbeiter und
Arbeiterinnen Deutschlands,

dem Berufsverband deutscher Keramarbeiter,
vereint im Zentralverband christlicher Fabrik- und
Transportarbeiter Deutschlands, Sitz Berlin,

dem Verband der deutschen Gewerksvereine, S.-D.,

dem Deutschen Metallarbeiterverband,

dem Zentralverband der Maschinisten und Heizer

und dem Verband der Lithographen, Steinbruder und
verwandten Berufe Deutschlands

andererseits

wird zwecks einheitlicher Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse nachstehender Vertrag abgeschlossen:

I. Geltungsbereich.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten im Gebiet des Deutschen Reiches für alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die im Arbeitsverhältnis zu einem Betrieb der Porzellan-, Steingut-, Geschirrs- und Steingutspülwaren-Industrie stehen. Nicht unter den Vertrag fallen die nach dem Reichsgesetz über die Angestelltenversicherung versicherten Personen.

II. Tarifklassen.

§ 2. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der seitherigen gewerblichen und industriellen Entwicklung in den einzelnen Orten und Landesteilen werden folgende Tarifklassen gebildet:

Klasse I.

Berlin, Bonn a. Rhein, Breslau mit Carlswitz, Dresden mit Potschappel, Duisdorf bei Bonn, Erkrath, Hennigsdorf, Karlsruhe, Magdeburg mit Budau, Mannheim-Räferthal, München mit Rymphenburg, Nürnberg, Ratingen, Spandau, Teltow bei Berlin, Velten in der Mark, Wesel a. Rhein.

Klasse II a.

Althaldensleben (Sa.), Altwasser, Arnstadt (Thür.), Arzberg, Auma, Bayreuth, Blechhammer, Boilstedt bei Gotha, Brattendorf, Burgau bei Jena, Coburg, Colditz (Sa.), Eisfeld, Elmshorn bei Hamburg, Elsterwerda (Sa.), Farge bei Bremen, Flörsheim am Main, Fraureuth, Freiberg (Sa.), Georgenthal, Görismühle bei Steinach, Gotha, Gräfenhain, Hermisdorf (S.-A.), Hüttengrund, Hüttensteinach, Jecha bei Sondershausen, Jmenau, Kahla (S.-A.), Kleinwittenberg, Köppelsdorf, Kronach, Langenberg, Langeleusen, Laucha, Lauf bei Nürnberg, Mäbendorf, Margarethenhütte, Marktredwitz, Meiningen, Mengersgereuth, Meuselwitz (S.-A.), Moschendorf, Neuhaldensleben (Sa.), Neuhaus bei Sonneberg, Neuen-
dorf, Neustadt bei Coburg, Niederfalzbrunn, Oberhöndorf bei Jwidau, Ohrdruf, Oos (Baden), Oschag (Sa.), Pössa, Plauen (Thür.), Pöschel, Rehau, Rheinbach, Rheinsberg (Mark), Roßlau (Anh.), Rudolstadt, Schaala, Schlottenhof, Schönwald, Schorn-
dorf (Wittbg.), Schwarz, Schweidnitz (Schles.), Selb, Selb-Bis-
berg, Sonneberg, Sophienau (Schles.), Sorau, Stadttilm, Stadt-
kingsfeld, Staffel a. Lahn, Steinach (S.-A.), Steinbach (Oberfr.),

Stuhhaus, Suhl, Tettau (Oberfr.), Triptitz, Weilsdorf, Wolfste-
Waldburg, Walderhof (Oberpf.), Weiden, Weißwasser, F-
riedel, Jwidau.

Klasse II b.

Alexandrinenthal, Altenkunstadt (Oberfr.), Arn-
(Elbe), Blankenhain bei Weimar, Bod-Leich, Brambach, Br-
bach bei Schleusingen, Burggrub (Oberfr.), Cortendorf bei Got-
treiditz (Coburg), Dänischburg bei Lübeck, Deesbach (Sch-
Nud.), Freienoria, Freimwaldau (Schles.), Gehren, Geiersthal,
Gera (S.-G.), Gräfenroda, Grünstadt (Rheinpf.), Hausen, Helm-
brechts (Oberfr.), Hirschau bei Amberg, Hochstadt am Main,
Hohenberg a. Eger, Kloster Langheim (Oberfr.), Kloster Wehra,
Kranichfeld, Krummenaach, Kups, Lichte-Wallendorf, Limbach
(Thür.), Ludwigstadt, Manebach, Marienberg (Sa.), Markt-leuthen,
Martinlamitz, Mitterteich, Münchberg, Neuleiningen (Rheinpf.),
Neumannsgrund (S.-A.), Oeslau bei Coburg, Piesau, Planken-
hammer (Oberpf.), Preßig (Oberfr.), Probstzella, Raasbach
(Westerwald), Rauenstein (Thür.), Reichenbach (S.-A.), Reich-
mannsdorf bei Wallendorf, Rösau (Bayern), Roschütz (Thür.),
Schauberg, Schauenstein, Scheib- (Schw.-Nud.), Schleusingen
(Thür.), Schlierbach bei Wächtersbach, Schney bei Dichtenfels,
Schwarzbach (Thür.), Schwarzenbach a. Saale, Schwarzenberg
(Sa.), Schwarzenhammer (Bayern), Sparned, Spechtsbrunn (Post
Hafenthal) bei Tettau, Stanowitz bei Striegau, Steinwiesen, Tam-
bach (Thür.), Taubendorf (Thür.), Tiefenfurth (Schles.), Tillo-
witz (Schles.), Tirschenreuth (Oberpf.), Uhlstädt (Thür.), Ullers-
richt (Oberpf.), Vohenstrauß (Bayern), Weingarten (Baden),
Wiesau, Windischehenbach.

Klasse III.

Beutelsdorf (S.-A.), Garitz bei Königsee (Thür.), Ge-
schwenda, Unterföbich bei Königsee.

1. Folgende Orte, die durch Entscheidung des zuständigen
Gau-schiedsamtes in eine höhere Ortsklasse versetzt worden sind,
haben gegen ihre Versetzung Einspruch erhoben und sind dem-
gemäß bis zur Entscheidung durch das Oberschiedsamt zu den
Sätzen ihrer bisherigen Ortsklasse zu entlohnern, und zwar:

- a) die Orte Annaburg (Bez. Halle), Eisenberg, Elgersburg,
Fürstenberg (Weiser), Kleindembach, König, Raghütte,
Raasdorf (S.-A.), Tettin bei Halle, Rodach bei Coburg,
Schramberg, Sigendorf, Unterweißbach, Wallhausen, Zell
a. H. zu den Sätzen der Ortsklasse II b,
- b) die Orte Groß-Breitenbach und Martinroda zu den Sätzen
der Ortsklasse III.

Der Ort Schirnding hat bis zur Entscheidung durch das
Oberschiedsamt über den Einspruch gegen die Belassung von
Schirnding in Ortsklasse II a zu den Sätzen der Ortsklasse II a zu
entlohnern.

2. Die Versetzung in eine höhere Ortsklasse durch die zu-
ständigen Gau-schiedsamter mit Einspruchsmöglichkeit an das
Oberschiedsamt ist vorgesehen für folgende Orte:

- a) von Ortsklasse III nach Ortsklasse II b: Gundelsdorf, König-
see, Rippelsdorf, Oberföbich;
- b) von Ortsklasse II b nach Ortsklasse II a: Erdmannsdorf,
Gräfenthal (Thür.), Greußen, Haselbach, Hornberg, Kö-
nigszell, Meernach bei Gräfenthal, Neuhaus (Kernweg),
Oberhofen, Schmiedeberg, Stückerbach, Vordamm, Wald-
lassen (Bayern);
- c) von Ortsklasse II a nach Ortsklasse I: Frankfurt a. O.,
Reifen, Sörnewitz bei Meifen.

Die Versetzung in eine niedrigere Ortsklasse durch die zuständigen Gauschiedsämter mit Einspruchsmöglichkeit an das Oberschiedsamt ist vorgesehen für folgenden Ort:

d) von Ortsklasse IIa nach Ortsklasse IIb: Hirschberg (Schles.).

Die zuständigen Gauschiedsämter haben über die Einreihung der vorstehend genannten Orte zu entscheiden, falls nicht bis zum 20. Oktober 1920 der Versetzungseinspruch von den beteiligten Arbeitgebern bzw. Arbeitnehmern zurückgezogen worden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung haben die vorstehend genannten Orte zu den Sätzen folgender Ortsklassen zu entlohnen:

Die Orte unter a) zu den Sätzen der Ortsklasse III,

die Orte unter b) zu den Sätzen der Ortsklasse IIb,

die Orte unter c) und d) zu den Sätzen der Ortsklasse IIa.

Im Falle der Versetzung der unter a) bis c) genannten Orte sind die Unterschiede zwischen den Lohnsätzen der alten Ortsklasse und der neuen höheren ab 1. Oktober d. J. nachzuzahlen.

III. Einstellung und Entlassung.

§ 3. Die Einstellung von Arbeitern und Arbeiterinnen durch den Arbeitgeber darf nicht zu ungünstigeren Bedingungen als den diesem Vertrag festgelegten erfolgen. Jeder Bedarf an Arbeitskräften sowie jedes Arbeitsgesuch ist bei dem zuständigen Arbeitsverweis rechtzeitig anzumelden.

§ 4. Die Ortsstellen der vertragsschließenden Verbände sind zu erhalten, entweder paritätische Arbeitsnachweise als Neben- oder gemeindlichen Arbeitsämter zu unterhalten oder sich die sonstige beiderseitige Benutzung des gemeindlichen Arbeitsnachweises zu verständigen.

Neueinstellungen von Arbeitskräften unter Umgehung des Arbeitsnachweises sind zulässig, wenn seitens des Arbeitsnachweises innerhalb 48 Stunden geeignete Arbeitskräfte nicht nachgewiesen werden können.

§ 5. Wegen Eintretens für die Erfüllung des Vertrages darf kein Arbeitnehmer irgendwie benachteiligt oder entlassen werden, desgleichen nicht wegen seiner Tätigkeit als Mitglied des Arbeiterrates oder einer Preiskommission.

IV. Arbeitszeit.

§ 6. Die effektive Arbeitszeit beträgt 48 Stunden in der Woche. In Betrieben, für welche eine kürzere Arbeitszeit als 48 Stunden in der Woche, bisher ordnungsgemäß vereinbart wurde, bleibt sie bestehen.

§ 7. Die Einteilung der Arbeitszeit und die Festlegung der Pausen ist zwischen der Betriebsleitung und dem Arbeiterrat zu vereinbaren.

§ 8. Die Arbeitspausen, sowie die Zeit für An- und Auskleiden sind in die Arbeitszeit nicht eingeschlossen. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

a) Für die Dauer der Beheizung der Brenn- und Schmelzöfen werden den Brennern und Schmelzern die Beschäftigungspausen als Arbeitszeit berechnet. Den Maschinisten und Heizern wird die Zeit, während der sie die Maschinenanlage zu beobachten haben, als Arbeitszeit voll berechnet;

b) je nach Art der Beschäftigung werden den Arbeitern und Arbeiterinnen angemessene Waschpausen gewährt, welche zwischen Betriebsleitung und Arbeiterrat zu vereinbaren sind.

§ 9. Abweichend von den in den Arbeitsordnungen enthaltenen Bestimmungen, betreffend § 616 des B. G. B., ist seitens des Arbeitgebers diejenige Zeit zu bezahlen, innerhalb deren ein Arbeitnehmer (§ 1) ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert ist. Als Hinderungsgrund gilt ohne weiteres:

a) Schriftliche Vorladung einer Behörde. Die Vorladung ist dem zuständigen Vorgesetzten vorzuzeigen. Bei Vorladung als Angeklagter oder Beschuldigter wird die Arbeitsverlustrichtung nicht vergütet;

b) die Meldung des Sterbefalles der Eltern, des Ehegatten, der Kinder, Pflegeeltern oder Pflegeeltern, sowie deren Begräbnis;

c) erstmaliges Ansuchen des Arztes infolge eines Betriebsunfalles oder infolge einer vom Arzt bestätigten Erkrankung;

d) Teilnahme an einer Schulausfahrt oder an Fachschulkursen.

Der in solchen Fällen an der Arbeitsleistung Verhinderte hat den Grund der Behinderung dem zuständigen Vorgesetzten möglichst vorher glaubhaft nachzuweisen. Er erhält für die nachweisliche, erforderliche Zeit der Behinderung, höchstens bis zur Dauer von sechs Stunden, seinen Stundenlohn und im Falle seiner Beschäftigung als Stücklohnarbeiter den von ihm in den letzten vier Arbeitswochen erzielten DurchschnittsStundenverdienst bezahlt.

Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit der Behinderung auf Grund eines Rechtsanspruches von anderer Seite zusteht.

§ 10. Vor- und Nacharbeiten über die im Betrieb eingeführte regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinaus, die zur vollen Ausnutzung der für den gesamten Betrieb festgesetzten tariflich vereinbarten Arbeitszeit notwendig sind, sind außerhalb der Arbeitszeit zu leisten.

Zu diesen Arbeiten gehören z. B.: Anheizen und Zuentladen der Dampfessel- und Heizungsanlagen, Vorbereiten der Antriebsmaschinen, Ausbesserungsarbeiten an Maschinen und deren Antriebsmaschinen, Reinigungs- und Aufräumarbeiten, Aus- und Einladearbeiten usw.

§ 11. Bleibt der Samstagnachmittag dauernd arbeitsfrei, so ist die dadurch ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Wochentage zu verteilen.

§ 12. Bei Betriebsstörungen, die aus Mangel an Gas, elektrischem Strom, Wasserkraft, Kohlen oder sonstigen Betriebsmitteln, sowie Rohstoffen verursacht sind, die der Unternehmer weder vorhersehend verhindern, noch alsbald beseitigen kann, findet eine Vergütung für ausgefallene Arbeitsstunden nicht statt.

Bei Behinderung in der Fortsetzung der Arbeit aus anderen Gründen werden die ausfallenden ersten vier Stunden der Woche, die zweiten vier Stunden bis zur Hälfte, die weiteren Stunden nicht vergütet.

Auf drohende Störungen in der Weiterarbeit ist die Betriebsleitung durch den Arbeitnehmer rechtzeitig aufmerksam zu machen. Der Arbeiter ist bei Behinderung an seiner üblichen Arbeit durch Störung des Arbeitsprozesses verpflichtet, anderemfalls ihm unter Zustimmung des Arbeiterrates überwiesene Arbeit zu übernehmen.

Wenn die im Absatz 1 genannten Ursachen von Betriebsstörungen auf Verschulden des Arbeitgebers zurückzuführen sind, so hat er die ausfallenden Arbeitsstunden bis zum Ablauf der betriebslichen Kündigungsfrist voll zu zahlen.

§ 13. Brenner können aus technischer Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit grundsätzlich länger als 48 Stunden, jedoch in der Regel nur bis zur Höchstdauer von 60 Stunden in der Woche beschäftigt werden, haben jedoch Anspruch auf Ueberzeitvergütung für die Arbeitsstunden, die über die im Betriebe in der betreffenden Woche geltende Wochenarbeitszeit hinausgehen.

V. Ueberzeit- und Sonntagsarbeit.

§ 14. Ueberzeit- und Sonntagsarbeit ist nur in dringenden Fällen zulässig.

Notstandsarbeiten im Betriebe, sowie einzelne Ueberstunden sind auf Weisung des Arbeitgebers nach grundsätzlicher Zustimmung des Arbeiterrates ohne weiteres zu leisten. Im übrigen ist über die Notwendigkeit, Ueberstunden zu leisten, eine Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Arbeiterrat herbeizuführen.

§ 15. Ueberzeitarbeit ist die an Werktagen geleistete Arbeit, die über die Dauer der im Betriebe eingeführten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit hinausgeht. Ausgenommen sind die Fälle des § 13.

Wenn die in der Arbeitsordnung vorgesehene tägliche achtstündige Arbeitszeit auf fünf Stunden täglich wegen Arbeitsmangel herabgesetzt wird, haben Maschinisten und Heizer, ebenso wie alle anderen Arbeiter, sofern sie bis acht Stunden täglich arbeiten müssen, keinen Anspruch auf Ueberstundenvergütung.

§ 16. Als Sonntagsarbeit gilt jede Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Maßgebend ist die Zeit vom Samstag 12 Uhr nachts bis Sonntag 12 Uhr nachts. Das gleiche gilt entsprechend für die gesetzlichen Feiertage.

§ 17. Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 25 Proz. für Sonntagsarbeit ein solcher von 50 Proz. gezahlt.

VI. Arbeitslohn.

§ 18. Als Facharbeiter gelten:

1. Arbeiter, die eine vereinbarte oder berufliche Lehrzeit in ihrem Fach durchgemacht haben und in diesem Fach arbeiten;
2. die Arbeiter folgender Beschäftigungsarten:

A. Steingut-Geschirr- und Spülwarenindustrie.

1. Modelleure, 2. Modelleinrichter, 3. Fliesenpresser, 4. Formengießer, 5. Dreher, Abdreher, Freihanddreher (männlich und weiblich), 6. Ein- und Ueberformer, Flechter und Beleger (männlich und weiblich), 7. Gießer und Gießerinnen in der Spülwarenindustrie, 8. Garnierer und Garnierinnen in der Spülwarenindustrie, 9. Fertigmacher (männlich und weiblich), 10. Sandkapselmacher und Kapseldreher, 11. Maler für Auf- und Unterglasuren (männlich und weiblich), 12. Farben- und Goldbränderer (männlich und weiblich), 13. Schablonenschneider (männlich und weiblich), 14. Fondsprüfer (männlich und weiblich), 15. Dekor-

Stempler (männlich und weiblich), 16. Graveure und Plattenstecher, 17. Kupfer- und Steinbruder, ausschließlich des weiblichen Hilfspersonals, 18. Lithographen, 19. Photographen, 20. Handwerker.

B. Porzellan-Geschirrinindustrie.

1. Ein- und Ueberformer, 2. Dreher (männlich und weiblich), 3. Gießer, soweit sie gelernte Dreher oder gelernte Former sind, 4. Maler und Malerinnen für Auf- und Unterglasur, 5. Fondsprüher (männlich und weiblich), 6. Modelleinrichter, 7. Formengießer (männlich und weiblich), 8. Konditoren, Flechter und Beleger, 9. Kapseldreher (männlich und weiblich), 10. Modelleure, 11. Steinbruder, Photographen, Handwerker, Feizer und Maschinenführer, Lithographen, lithographische Maschinenmeister, Graveure und Plattenstecher.

C. Elektrotechnische Porzellanindustrie.

1. Modelleure, 2. Modelleinrichter, 3. Abgießer (männlich und weiblich), 4. Formengießer (männlich und weiblich), 5. Dreher (männlich und weiblich), 6. Gießer, soweit sie gelernte Dreher oder gelernte Former sind, 7. Kapseldreher (männlich und weiblich), 8. Maler und Malerinnen, 9. Handwerker, zutreffendenfalls wie B 11.

D. Augusporzellanindustrie.

1. Gips- und Masseretoucheure, 2. Formengießer (männlich und weiblich), 3. Modelleinrichter und Abgießer (männlich und weiblich), 4. Dreher (männlich und weiblich), 5. Gießer und Former (männlich und weiblich), 6. Beleger, Flechter und Blumenmacher (männlich und weiblich), 7. Augenausneider und Augeneinsetzer (männlich und weiblich), 8. Ausbesserer (männlich und weiblich), 9. Kapseldreher (männlich und weiblich), 10. Maler und Malerinnen für Auf- und Unterglasur, 11. Drucker an der Stahlpresse, 12. Fondsprüher (männlich und weiblich), 13. Photographen, Lithographen, Handwerker, zutreffendenfalls wie B 11.

Voraussetzung für die Erlangung der Facharbeitereigenschaft nach Ziffer 2 ist eine nachweisbare Tätigkeit des Arbeiters in der betreffenden Beschäftigungsart, die um ein halbes Jahr länger ist als die berufssübliche Lehrzeit in dieser Beschäftigungsart. Hat ein Arbeiter oder eine Arbeiterin die Facharbeitereigenschaft auf Grund der Ziffer 2 erworben, so bleibt sie bestehen, auch wenn der Arbeiter oder die Arbeiterin in der gleichen Beschäftigungsart in einem anderen Betriebe Arbeit findet.

§ 19. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die unter der Dauer des Tarifvertrages vom 25. August 1919 als Facharbeiter anerkannt waren, werden weiterhin als solche entlohnt.

§ 20. Photographen, Lithographen, Steinbruder, Graveure, Plattenstecher, lithographische Maschinenmeister, Metallarbeiter, Elektromonteurs, Maschinisten und Feizer, die als Facharbeiter gelten, sowie Handwerker, die ihre berufssübliche Lehrzeit durchgemacht haben und in Betrieben der Porzellan- und Steingutindustrie als solche beschäftigt sind, haben Anspruch auf den tariflichen Mindestlohn eines Facharbeiters der Porzellan- und Steingutindustrie.

Matrizenschlosser, die nicht im Afford beschäftigt werden können, erhalten den Stundenlohn für Facharbeiter, erhöht um 25 Proz. (Affordbasis), als Mindestlohn.

Maschinisten und Feizer, die als Facharbeiter gelten und die nicht im Afford beschäftigt werden können, erhalten den Stundenlohn für Facharbeiter, erhöht um 10 Pr., als Mindestlohn.

Alle berufsfremden Arbeiter, die in Betrieben der Porzellan- und Steingutindustrie beschäftigt sind, ohne eine Lehrzeit durchgemacht zu haben, werden wie sonstige Arbeiter der Porzellan- und Steingutindustrie entlohnt.

Für Arbeiten beim Reinigen der Kessel, Rauchkanäle und Ökonomen ist ein Zuschlag zu der sonstigen Entlohnung zu zahlen.

§ 21. Was von Facharbeitern und sonstigen Arbeitern in diesem Vertrage gesagt ist, gilt entsprechend auch für Facharbeiterinnen und sonstige Arbeiterinnen.

Eine Ausnahme gilt nur bezüglich § 18. Hier haben Arbeiterinnen nur dann Anspruch auf Entlohnung als Facharbeiterinnen, wenn sie in den dort genannten Beschäftigungsarten ausdrücklich erwähnt sind.

§ 22. Die Unterschiede zwischen den Mindeststundenlöhnen und den tatsächlich erzielten Stücklohnverdiensten werden in vierwöchigen Perioden berechnet. Bleibt ein Stücklohnarbeiter mit seiner Leistung länger als drei aufeinanderfolgende Abrechnungsperioden zwischen 90 und 100 Proz. der seinem Mindeststundenlohn entsprechenden Leistung, so verliert er für drei Monate den Anspruch auf den Mindeststundenlohn.

§ 23. Sinkt die Leistung eines Stücklohnarbeiters in einer solchen Abrechnungsperiode um mehr als 10 Proz. unter die seinem Mindeststundenlohn entsprechende Leistung, so ist für diese Ab-

rechnungsperiode nicht der Mindeststundenlohn, sondern der wirklich verdiente Lohn zu zahlen.

§ 24. Arbeitern, die infolge körperlicher oder geistiger Schäden nicht voll leistungsfähig sind, wird ein Mindeststundenlohn nicht garantiert. Streitfälle entscheidet die Werkleitung im Einvernehmen mit dem Arbeiterrat.

§ 25. Die Höhe der Löhne wird in einem besonderen Lohn-tarif festgelegt. Sie sind abzustufen nach den im § 2 angeführten Ortsklassen für Facharbeiter, sonstige Arbeiter, Facharbeiterinnen und sonstige Arbeiterinnen. Innerhalb jeder Gruppe sind wieder Auscheidungen nach dem Alter vorzunehmen. Und zwar sind folgende Altersklassen zu bilden:

- Für Facharbeiter: Gelernte Facharbeiter im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit und angelernte unter 18 Jahren im ersten Jahr nach Erlangung der Facharbeitereigenschaft bis 20 Jahre, 20—24 Jahre, über 24 Jahre.
- Für sonstige Arbeiter: 16—18 Jahre, 18—20 Jahre, 20—24 Jahre, über 24 Jahre.
- Für Facharbeiterinnen: 16—18 Jahre, 18—20 Jahre, über 20 Jahre.
- Für sonstige Arbeiterinnen: 16—18 Jahre, 18—20 Jahre, über 20 Jahre.

Die im besonderen Lohnabkommen festgesetzten Löhne sind Mindestlöhne. Leistungsfähigere Arbeiter erhalten entsprechend höhere Entlohnung. Für ganze Ortsklassen, Arbeitergruppen oder Altersklassen kommt eine Erhöhung der Mindestlöhne für die Vertragsdauer nicht in Frage.

Die Entlohnung der Arbeiter und Arbeiterinnen unter 16 Jahren sowie der Lehrlinge im ersten und zweiten Lehrjahre wird tariflich nicht geregelt.

§ 26. Arbeiten, die sich nach Art und Zahl der Ausführung im Afford eignen, sind nach Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeiterrat im Afford auszuführen.

§ 27. Die Affordpreise für die einzelnen Artikel werden auf Grund der Durchschnittsleistungen und des um 25 Proz. erhöhten Mindeststundenlohns der Arbeiter über 24 Jahre bzw. der Arbeiterinnen über 20 Jahre errechnet.

Bei der Feststellung der Durchschnittsleistungen und der Affordpreise:

- kommen grundsätzlich in Frage:
 - die engeren Arbeitergruppen, nicht Arbeiterkategorien (z. B. Tellerdreher, nicht die gesamte Dreherei),
 - diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die mindestens ein Jahr ununterbrochen in der betr. engeren Beschäftigungsart, z. B. als Tellerdreher, Druckerinnen, tätig sind,
- bleiben außer Betracht: z. B.
 - bei Facharbeiterafforden die in der Affordgruppe mitbeschäftigten sonstigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die noch keinen Anspruch auf Facharbeiterentlohnung haben.

§ 28. Werden ständige Affordarbeiter auf Veranlassung der Betriebsleitung in ihrer Beschäftigungsart vorübergehend im Zeitlohn beschäftigt, so steht ihnen der innerhalb der letzten vier Arbeitswochen erzielte Durchschnittsaffordverdienst als Stundenlohn zu.

Als ständiger Affordarbeiter gilt immer, wer ständig in seiner Beschäftigungsart, aber abwechselnd im Afford- und Zeitlohn beschäftigt ist, wenn dabei die Affordarbeit die Regel bildet. Das gilt auch dann, wenn für kürzere oder längere Zeitdauer die Zeitlohnarbeit überwiegt. Z. B. bleibt der Maler, der in der Regel im Afford arbeitet, aber zeitweilig mit Ausbesserungs- oder Ergänzungsarbeiten oder mit Musterherstellung beschäftigt wird, ständiger Affordarbeiter.

Als ständiger Affordarbeiter kann nicht gelten, wer auf Grund seines Arbeitsverhältnisses zur Wechselarbeit in verschiedenen Beschäftigungsarten verpflichtet ist, wenn dadurch der Wechsel zwischen Afford- und Lohnarbeit bedingt ist. Z. B. ist der im Zeitlohn beschäftigte Hofarbeiter, der zeitweilig im Afford pacht oder zeitweilig im Afford Kohlen entladet, kein ständiger Affordarbeiter.

In Zweifelsfällen entscheidet über den Begriff „vorübergehend“ die Betriebsleitung mit dem Arbeiterrat, und zwar, soweit es möglich ist, vorher.

§ 29. Wenn ein Arbeiter in eine andere Berufsgruppe versetzt wird, so ist er für die Dauer der betrieblichen Kündigung, längstens für die Frist von zwei Wochen, nach seinem Verdienst in seiner bisherigen Beschäftigungsart zu entlohnen. Nachher erhält er den Lohn seiner neuen Berufsgruppe.

§ 30. Verantwortliche Brenner und verantwortliche Schmelzer erhalten, auch wenn sie im Zeitlohn arbeiten, einen Zuschlag von 25 Proz. auf den zuständigen Mindeststundenlohn.

§ 31. Für hochwertige, von Facharbeiterinnen ausgeführte Qualitätsarbeiten, die in gleicher Qualität von Facharbeitern her-

gestellt werden, erhalten die Facharbeiterinnen die Lohnsätze für Facharbeiter. Auf die Herstellung von Massenware findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 32. Alle Zeit- und Akkordlöhne werden im Einverständnis mit der Preiskommission festgesetzt. Entstehen Meinungsverschiedenheiten, so hat bei der Entscheidung der Arbeiterrat mitzuwirken.

§ 33. Sämtliche Akkordpreise und Lohnsätze sind in den Betrieben auszuhängen bzw. in Gestalt von Preisbüchern an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.

§ 34. Sämtliche Arbeitsmittel und alles benötigte Material, also auch Farben und Gold, sind den Arbeitern höchstens zu Friedenspreisen zu liefern, wobei das Eigentumsrecht der Fabrik anerkannt wird. Die Gold- und Farbenrückstände werden der Fabrik zurückgegeben. Aus dem Erlös der Goldrückstände, die zu diesem Zweck an die Gold- und Silberscheideanstalt in Frankfurt am Main gegeben werden müssen, wird den Arbeitern der auf sie entfallende Anteil entsprechend dem Goldbezug des einzelnen Arbeiters zurückvergütet. Ueber die Höhe des Anteils der Arbeiter am Erlös findet eine freie Betriebsvereinbarung statt. Jedoch darf der Anteil nicht unter 25 Proz. betragen.

Die Lieferung des Goldes zum Tagespreis ist mit Zustimmung des Arbeiterrats zulässig, falls dies bei der Berechnung der Akkordsätze berücksichtigt wird.

§ 35. Ändert sich die Arbeitsweise, z. B. infolge Einführung neuer Maschinen, Arbeitsmethoden oder -materialien, oder das Muster so geändert, daß eine Vermehrung oder Verringerung der Arbeitsleistung eintritt, so sind die Akkordpreise entsprechend neu zu vereinbaren. Das gleiche gilt bei Einführung neuer Muster.

VII. Lohnzahlung.

§ 36. Die Lohnperioden sollen nicht länger als zwei Wochen sein. Bestehende kürzere Lohnperioden dürfen nicht verlängert werden.

§ 37. Der den Arbeitnehmern zustehende Lohn muß dem Arbeiter in der Lohnperiode verrechnet werden, in der er die Ware oder seinen Arbeitsanteil fertiggestellt hat.

Der Lohn muß am Schluß jeder Lohnperiode voll ausbezahlt werden. Die Lohnzahlung soll am Schluß der Arbeitszeit beendet sein.

§ 38. Defektabzüge sind nur zulässig, wenn der betr. Arbeiter einen Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig oder durch Verstöße gegen sachmännisch gebotene Arbeitsmethoden, sowie Außerachtlassung der üblichen Sorgfalt bei der ihm übertragenen Arbeit verursacht hat. Erhebt der Arbeiter Einspruch gegen einen Abzug, so muß die Schuldfrage, bevor der Abzug tatsächlich erfolgt, durch die Betriebsleitung zusammen mit einer Kommission der sachverständigsten Arbeiter entschieden werden, die im Höchstfalle aus drei Mitgliedern zu bestehen hat. Wird eine Einigung hierbei nicht erzielt, so entscheiden Betriebsleitung und Arbeiterrat gemeinsam.

§ 39. Allen Arbeitern sind Auftrags- und Abrechnungsbücher oder -zettel auszuhändigen, aus denen der Arbeitsauftrag und die Lohnberechnung zu ersehen ist. Mit dem Arbeitsauftrag ist der dafür geltende Lohnsatz einzutragen.

Ueber die gezahlten Löhne sind laufende Lohnlisten anzulegen.

VIII. Urlaub.

§ 40. Den Arbeitern wird von dem auf den Eintritt in das Werk folgenden Kalenderjahre ab ein Urlaub von vier Tagen, und mit jedem weiteren Jahre ein weiterer Urlaubstag gewährt bis zu einer Höchstdauer von neun Urlaubstagen. Nach zehnjähriger Beschäftigungsdauer im Werk wird ein Urlaub von zehn Tagen, nach zehnjähriger Gesamtbeschäftigung im Werk ein Urlaub von 12 Tagen gewährt. Als Urlaubstage kommen nur Arbeitstage in Betracht.

Der Anspruch auf Urlaub ist nach der Beschäftigungsdauer im Betrieb zu bemessen. Frühere Beschäftigungszeit im gleichen Betriebe ist auf die Gesamtbeschäftigung anzurechnen, soweit die Arbeitsanfrage nicht freiwillig (ausgenommen die Fälle des § 124 der Gewerbeordnung) oder selbst verschuldet war.

Kriegsdienst und Kriegsverweigerung, Arbeitsanfrage infolge der Kriegsverhältnisse, Krankheit, Unfall und Aussperrung, sowie völlige oder teilweise Entlassung aus dem Betriebe gelten nicht als Unterbrechung der für die Urlaubsberechnung maßgebenden Beschäftigungsdauer.

§ 41. Der Urlaub wird von der Betriebsleitung im Benehmen mit dem Arbeiterrat festgesetzt. Das Werk ist jedoch mit Zustimmung des Arbeiterrats berechtigt, den Betrieb bis zur Dauer von 10 Tagen zu schließen. In diesem Falle wird dem einzelnen Arbeiter nur der ihm zustehende Urlaub vergütet.

§ 42. Persönliche Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird, sollen auf den Urlaub nicht angerechnet werden.

§ 43. Der Urlaub ist nicht mit Geld ablösbar. Bis zum Jahresende nicht beanspruchter Urlaub gilt als verfallen.

§ 44. Als Urlaubssentschädigung erhält jeder Beurlaubte bei Eintritt des Urlaubs seinen DurchschnittsStundenlohn für die ihm als Urlaub zustehenden Arbeitstage.

Für die Berechnung der Urlaubssentschädigung ist der zur Zeit des Urlaubsbeginns geltende Tarif maßgebend. Die Entschädigung ist nach der tariflichen Zahl von täglichen Arbeitsstunden zu berechnen. Als Durchschnittsverdienst wird der durchschnittliche Stundenverdienst aus den dem Urlaubsbeginn vorhergehenden vier abgerechneten Lohnwochen jedes Arbeiters errechnet. Fällt ein Teil dieser Lohnwochen unter den älteren Tarif, so ist für diesen Teil der für die betr. Arbeitersparte nach dem neuen Tarif zuständige Lohnsatz bzw. -abschlag auf die unter dem älteren Tarif erzielten Verdienste hinzuzurechnen, bzw. abzugiehen.

§ 45. Während des Urlaubs darf der Beurlaubte keinerlei Tätigkeit gegen Entgelt ausüben; anderenfalls muß er das Urlaubsgeld zurückzahlen und verliert das Anrecht auf Urlaub im nächsten Jahr.

§ 46. Bei Entlassungen urlaubsberechtigter Arbeiter ist das Werk verpflichtet, für den entgangenen Urlaub die Entschädigung zu zahlen.

Der Arbeiter, der seine Stellung selbst aufkündigt, hat keinen Anspruch auf Urlaub oder Urlaubssentschädigung. Dasselbe gilt auch bei Entlassungen wegen groben Selbstverschuldens des Arbeitnehmers.

IX. Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

§ 47. Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeiterschaft eines Betriebes ist in erster Linie der Arbeitgeber oder sein Stellvertreter in Gemeinschaft mit dem Arbeiterrat berufen.

§ 48. Für jeden Gau oder nach Bedarf für Teile eines Gaues ist ein Schiedsamt zu bilden, zusammengesetzt aus der gleichen Anzahl von am Vertrag beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Das Schiedsamt ist zuständig für alle Streitigkeiten über die betriebliche Anwendung und Durchführung dieses Vertrages. Die Berufung des Schiedsamts ist erst zulässig, wenn nachweislich vergeblich versucht worden ist, die Streitigkeit zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterrat beizulegen.

Die grundsätzliche Auslegung von Tarifvertragsbestimmungen als solche gehört nicht zur Zuständigkeit der Gauschiedsamter.

Gelingt die Schlichtung einer Streitigkeit nicht, so hat das Schiedsamt seine Entscheidung in Form eines Schiedsspruches zu fällen.

§ 49. Als zweite und letzte Instanz ist ein paritätisch zusammengesetztes Oberschiedsamt mit dem Sitz in Berlin zu errichten. Das Oberschiedsamt hat unter dem Vorsitz eines Unparteiischen zu tagen.

Etwaige Ansprüche an das Oberschiedsamt müssen binnen 14 Tagen nach Empfang des Spruches des Gauschiedsamtes bei den zuständigen, am Vertrag beteiligten Spitzenverbänden eingelegt sein; die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 50. Für die Tätigkeit der Gauschiedsamter und des Oberschiedsamtes gilt eine von den beteiligten Organisationen aufgestellte Geschäftsordnung.

§ 51. Die Vertretung der Parteien vor den genannten Schlichtungsparteien liegt den beteiligten Organisationen ob. Nimmt als Sachwalter des Arbeitnehmers der Arbeiterratsvorsitzende, dessen Stellvertreter oder der Betriebsobmann an der Sitzung teil, so erhält er die Entschädigung nach den §§ 35, 36 des Betriebsrätegesetzes vergütet.

§ 52. ArbeitsEinstellungen und -aussperrungen wegen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, soweit es durch diesen Tarifvertrag geregelt ist, dürfen vor der Entscheidung der vertraglichen Schiedsorgane nicht stattfinden.

§ 53. Für die Durchführung der Entscheidung eines Schiedsamtes und des Oberschiedsamtes haben die am Vertrag beteiligten Verbände mit allem Nachdruck Sorge zu tragen.

X. Heimarbeit.

§ 54. Die Berechnungsgrundlage für die Festsetzung von Akkordlöhnen für Heimarbeiter ist dieselbe wie für Betriebsarbeiter.

§ 55. Anspruch auf Urlaub haben nur ständige Heimarbeiter; das sind solche, die mindestens ein Jahr lang für einen Betrieb durchschnittlich 80 Proz. der für die gleichartige Betriebsgruppe üblichen Arbeit pro Woche zur Ablieferung bringen.

§ 56. Für die Schlichtung von Streitigkeiten über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiter sind die gleichen Schiedsorgane (Abschnitt IX) wie für die Betriebsarbeiter zuständig.

§ 57. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten in gleicher Weise auch für die Heimarbeiterinnen.

XI. Allgemeines.

§ 58. Die Koalitionsfreiheit der Arbeiterschaft wird vollständig gewährleistet.

§ 59. Ansprüche aus älteren Lohnabkommen sind bei Inkrafttreten eines neuen erloschen, sofern sie nicht innerhalb vier Wochen nach Abschluß des neuen Lohnabkommens bei der Betriebsleitung anhängig gemacht worden sind.

§ 60. Den bei voller Arbeitszeit im Betrieb tätigen Personen ist entgeltliche Arbeit außerhalb des Betriebes nicht gestattet.

§ 61. Sonderabmachungen, die dem Sinne dieses Vertrages zuwiderlaufen oder eine Verschlechterung darstellen, sind unzulässig.

§ 62. Soweit die bisherigen Lohn-, Arbeits- und Urlaubsbedingungen für die Arbeitnehmer günstiger sind, als vorstehend bestimmt, bleiben sie bestehen. Insbesondere dürfen in Betrieben, wo bei Abschluß dieses Vertrages höhere Löhne bestehen, als in diesem Vertrage bestimmt sind, diese höheren Löhne nicht herabgesetzt werden. Wo die Berechnungsgrundlagen für Stücklöhne bei Abschluß dieses Vertrages höher sind, als in diesem Vertrage vorgesehen ist, dürfen sie nicht verschlechtert werden.

Vorstehende Bestimmung gilt nicht, insoweit die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch tarifliche Abmachungen geändert werden.

XII. Vertragsdauer.

§ 63. Dieser Vertrag tritt am 1. Oktober 1920 in Kraft.

§ 64. Der Vertrag kann mit vierteljährlicher Kündigung zum 1. März und 30. September jedes Jahres, erstmalig zum 30. September 1921 gekündigt werden. Die Kündigung muß durch eingeschriebenen Brief bei dem Arbeitgeberverband der deutschen feinfaserischen Industrie bzw. dem Verband der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands und dem Berufsverband deutscher Keramarbeiter eingereicht werden.

Protokollarische Feststellungen.

I. Zu § 18. Wenn ein Facharbeiter dauernd in sein Fach einschlägige Arbeiten verrichtet, so erhält er auch dann den Facharbeiterlohn, wenn in dieser Gruppe keine Facharbeiter vorhanden sind, z. B. wenn ein Dreher zum Kapseldrehen verwendet wird, oder ein Figurenformer als Gießer, oder ein Maler als Drucker, Kleber oder Fondsprüfer usw.

II. Zu § 62. Es besteht Einverständnis, daß die bestehenden besseren Verhältnisse nur für die Arbeiter beibehalten werden, die bereits im Genuße dieser Vorteile sind.

Gauleiter gesucht!

Der Gauleiter für Schlesien und Sachsen, Genosse Martin Wirsch, hat seine Stellung gekündigt, um am 1. November einen anderen Posten in der Arbeiterbewegung anzutreten. Die Stellung ist aber neu zu besetzen. Bewerber müssen mindestens 6 Jahre unserer Organisation angehören, gute Redner, in Schrift und Stil zu jeglicher Korrespondenz befähigt und in allen Organisationsfragen bewandert sein. Es bleibt ihnen überlassen, wie sie im Bewerbungsschreiben ihre Befähigung und empfehlende Vergangenheit darlegen wollen. Das Anfangsgehalt beträgt monatlich 500 Mk., dazu kommen verschiedene anderungsfähige Teuerungszulagen von zusammen 781 Mk., so daß das Gesamtgehalt zurzeit 1281 Mk. monatlich beträgt. Bereits anderweitig Angestellten können bei der Gehaltsbemessung Dienstjahre nach Bereinkunft angerechnet werden.

Bewerbungsschreiben müssen bis spätestens Mittwoch, den 1. Oktober, bei dem Verbandsvorsitzenden Georg Wollmann eingebracht sein.

Der Verbandsvorstand.

An die Zahlstellentaffierer!

Aus den eingesandten Abrechnungen pro 3. Quartal ist zu ersehen, daß die Kassierer die Meldung über die Beitragsveränderungen nicht beigelegt haben. Diese Meldungen sind aber notwendig. Dieser Pflicht unterliegen auch die Beitragsveränderungen, die ab Juli 1920 eingetreten sind. Ersuche deshalb diejenigen Kassierer, der Abrechnung pro 3. Quartal die Meldungen über erfolgte Beitragsänderungen nicht beigelegt haben, die Meldungen nachträglich anzuliefern. Formulare hierzu befinden sich unter dem Verwaltungsmaterial.

Ebenso ergeben die eingesandten Abrechnungen die Tatsache, daß einige Kassierer die 12 Proz. für den Sozialfonds, sowie ihre Entlohnung (4 Proz.) falsch berechnen. Einige berechnen die Prozente von der Summe der Eintrittsgelder, Verbands- und Sozialbeiträge, was ist unzulässig. Andere wieder berechnen die Prozente von der Stammeinnahme, einschließlich des Bestandes vom vorhergehenden Quartal. Auch diese Berechnung ist unzulässig. Die 12 Prozent sowie die 4 Prozent sind nur von der Einnahme an Eintrittsgeldern und Verbandsbeiträgen zu berechnen.

Ferner stellt sich bei Prüfung der Unterstützungsquittungen heraus, daß einige Kassierer auch Unterstützung für den Sonntag leisten. Auch das ist unzulässig. Jede Unterstützung wird gemäß Ziffer 3 des Statuts nur für die Werkstage und für die auf den Werktag entfallenden Feiertage gezahlt. Will. Herben.

Das Existenzminimum von Mann und Frau.

Von Dr. R. Ruczynski

Direktor des Statistischen Amtes Berlin-Schöneberg.

Der Nahrungsbedarf des Menschen richtet sich vor allem nach seiner körperlichen Leistung und seinem Gewicht. Wer 70 Kilogramm wiegt und mittlere Arbeit leistet, braucht täglich rund 3000 Kalorien. Das gilt ebenso für den Mann wie die Frau. Eine Frau, die 70 Kilogramm wiegt und schwer arbeitet, wird mehr als 3000 Kalorien brauchen, ebenso eine Frau, die über 70 Kilogramm wiegt und mittlere Arbeit leistet. Auch im täglichen Leben sind die Fälle nicht selten, in denen die Frau einen größeren Nahrungsbedarf hat als der Mann. So wird eine Wäschefrau, die mit einem Schreiber verheiratet ist, wenn sie bei Kräften bleiben soll, mehr essen müssen als ihr Mann. Aber über den Ausnahmen darf man die Regel nicht vergessen, und so wäre es verfehlt, den durchschnittlichen Nahrungsbedarf der Frau ebenso hoch anzusetzen wie den des Mannes. Denn im allgemeinen hat die Frau eben doch ein geringeres Körpergewicht und leichtere Arbeit als der Mann. Auf Grund zahlreicher physiologischer Untersuchungen ist Junk zu dem Ergebnis gekommen, daß der durchschnittliche Nahrungsbedarf der Frau um 20 Proz. geringer ist als der des Mannes. Die gleiche Ansicht vertritt u. a. der amerikanische Physiologe Altwater. Dementsprechend habe ich in meinen Berechnungen des Existenzminimums für den Mann 3000 und für die Frau 2400 Kalorien als lebensnotwendigen Bedarf eingesetzt. Das hat mir nun heftige Angriffe eingetragen. So schreibt ein Arzt Dr. Baertling in der von Dr. Helene Stöcker herausgegebenen „Neuen Generation“: „Wenn ein Laie seine subjektiven Meinungen der Öffentlichkeit vorträgt, um seinem eigenen Geschlechte Vorteile zu sichern, so lächelt man über diese Harmlosigkeit. Wenn aber ein Mann, der ein wissenschaftliches Amt bekleidet, das gleiche tut, so kann man das nicht mehr Harmlosigkeit nennen, weil ein Mißbrauch der Wissenschaft zu subjektiven Zwecken vorliegt.“ Und er schließt seinen Aufsatz mit den Worten: „In einigen Jahrzehnten schon wird man lächeln über Produkte der männlichen Herrschersubjektivität in der Art des Herrn Ruczynski.“

Wie beweist nun Baertling seine im Widerspruch zu den Lehren der Physiologie stehende Behauptung, daß der Nahrungsbedarf für die Frau durchschnittlich ebenso groß sei wie für den Mann? Sehr einfach. Er bestreitet, daß der Mann durchschnittlich schwerer arbeite als die Frau, und er behauptet, daß, wenn die Frau jetzt durchschnittlich kleiner sei als der Mann, dies „sehr wahrscheinlich gerade erst eine Folge der geringeren Ernährung“ sei. Tacitus berichtet von den alten Germanen ausdrücklich, daß die Frauen und Männer von gleich hohem Wuchse waren. Damals waren die Theorien von dem geringeren Nahrungsbedarf der Frauen noch nicht erfunden. Erst die spätere geringere Ernährung der Frau hat ihren Wuchs hinter dem des Mannes zurückbleiben lassen.“ Wenn nun die deutschen Frauen vor 2000 Jahren tatsächlich ebensoviel wogen wie die Männer — Tacitus spricht nur von similibus proceritas der Jünglinge und Jungfrauen — und wenn sie — was Tacitus vielleicht mit Recht für damals andeutet, Baertling aber sicher zu Unrecht von der Gegenwart behauptet — vor 2000 Jahren durchschnittlich ebensoviel körperlich leisteten wie die (auf der Wärendhaut liegenden) Männer, so müßte ich allerdings bei einer Berechnung des Existenzminimums um Christi Geburt für die deutschen Frauen dieselbe Kalorienzahl zugrunde legen wie für die deutschen Männer. Meine Ansätze für das Groß-Berlin von 1920 zu ändern, sehe ich aber keine Veranlassung.

Für Wohnung, Heizung und Beleuchtung wird man zweckmäßigweise den gleichen Bedarf für die Frau wie für den Mann ansetzen. Bei der Bekleidung wird es nicht leicht sein, das richtige Verhältnis zu treffen. Von sachkundiger Seite aufgestellte Berechnungen führen meist zu dem Ergebnis, daß der Mindestbedarf der Frau um etwa ein Drittel weniger kostet, als der des Mannes. Das mag auf den ersten Blick überraschen, erklärt sich aber dadurch, daß die Frau teilweise kleinere Stücke (z. B. Stiefel) braucht, daß sie leichtere Kleidung trägt, daß sie ihre Kleidungsstücke weniger abnutzt, und daß sie die gut erhaltenen Reste unbrauchbar gewordener Kleidungsstücke besser wieder verwerten kann. Ich habe dementsprechend für die Frau nur zwei Drittel des Aufwandes des Mannes angesetzt. Für die Bestreitung der sonstigen lebensnotwendigen Ausgaben habe ich für die Frau stets den gleichen prozentualen Aufschlag vorgenommen wie für den Mann.

Danach waren die Gesamtkosten des Existenzminimums in der Vorkriegszeit für die Frau nicht wesentlich geringer als für den Mann. In dem Halbjahr Februar/Juli 1914 betrugen sie wöchentlich: Ernährung Mann 3,50 Mk., Frau 2,80 Mk.; Wohnung, Heizung und Beleuchtung beide 7,35 Mk.; Bekleidung Mann 2,50 Mk., Frau 1,65 Mk.; Sonstiges Mann 3,35 Mk., Frau

2,95 M.; insgesamt Mann 16,70 M., Frau 14,75 M. Die Kosten des Existenzminimums der Frau blieben also nur um 12 Proz. hinter denen des Mannes zurück. Heute ist der Unterschied viel größer. In dem Halbjahr Februar/Juli 1920 betrugen die Kosten des Existenzminimums wöchentlich: Ernährung Mann 59 M., Frau 35 M.; Wohnung, Heizung und Beleuchtung beide 29 M.; Bekleidung Mann 40 M., Frau 27 M.; Sonstiges Mann 34 M., Frau 24 M.; insgesamt Mann 162 M., Frau 117 M. Die Kosten des Existenzminimums der Frau bleiben also nunmehr um 28 Proz. hinter denen des Mannes zurück. Die Gründe für das Anwachsen des Unterschiedes sind mannigfaltig. Zunächst spielt der Ausgabeposten, der für beide Geschlechter in gleicher Höhe anzusehen war — Wohnung, Heizung und Beleuchtung — heute eine viel geringere Rolle als vor dem Kriege, während umgekehrt die Bekleidung, für die bei den Frauen durchweg um ein volles Drittel weniger gerechnet wurde als bei den Männern, gegenwärtig einen größeren Anteil an den Kosten des Existenzminimums ausmacht als vor dem Kriege. Dann aber bewirkt die gleichmäßige Rationierung der amtlich verteilten Lebensmittel an beide Geschlechter, daß die Frauen, trotzdem ihr Nahrungsbedarf nur um 20 Proz. hinter dem Nahrungsbedarf des Mannes zurückbleibt, nur etwa halb soviel im freien Handel oder im Schleichhandel für sich zulaufen müssen. Infolgedessen waren die Kosten des Existenzminimums für Ernährung im Februar/Juli 1920 um 41 Proz. geringer für die Frauen als für die Männer, während der Unterschied im Februar/Juli 1914 entsprechend dem Unterschied in dem Kalorienbedarf nur 20 Proz. betrug.

Selbstverständlich wäre es nun grundverkehrt, aus der Tatsache, daß die Kosten des Existenzminimums für die Frau um 28 Proz. geringer sind als für den Mann, die Folgerung zu ziehen, der Arbeitgeber solle der Arbeiterin bei gleicher Leistung um 28 Proz. weniger Lohn zahlen als dem Arbeiter. Denn wo die Frau das gleiche leistet wie der Mann, da ist schon der eine Grund für den durchschnittlichen Minderbedarf der Frau, die leichtere Arbeit, fortgefallen. Der Gedanke aber, eine Frau trotz gleicher Leistung niedriger zu entlohnen als den Mann, weil sie weniger wiegt, wäre ebenso unsinnig wie der Gedanke, die männlichen Arbeiter bei gleicher Leistung je nach ihrem Körpergewicht verschieden entlohnen zu wollen.

Aus unserem Berufe.

Zur Wahl des Kandidaten zum Betriebsräte Kongreß des 1. Bezirks. Von den vorgeschlagenen 8 Kandidaten erhielten Stimmen: Schulze (Berlin) 45, Schmidt (Althaldensleben) 74, Häusler (Elmhorn) 6, Buch (Grünstadt) 12, Bojal (Pennigsdorf) 24, Henn (Karlsruhe) 20, Bromann (Mannheim) 20, Dabior (Teltow) 18.

Eine absolute Majorität wurde von keinem Kandidaten erreicht und mußte daher Stichwahl stattfinden. Bei derselben erhielten Schulze (Berlin) 62 und Schmidt (Althaldensleben) 154 Stimmen. Es ist daher Kollege Gustav Schmidt, Dreher, Althaldensleben, beschäftigt in der Mitteldeutschen Steingutfabrik, zum Betriebsräte Kongreß gewählt.

J. A.: Gustav Thrams, Wahlortort Berlin.

Die „Porzellan- und Glasindustrie“, das Organ der Händler, befürwortet in ihrer Nr. 38 die Arbeiter wieder einmal. Dieses Mal werden aber nicht nur die Arbeiter der feinkeramischen Industrie, sondern die Arbeiter überhaupt als Rowdys hingestellt. Der Verband Deutscher Porzellanfabriken hat dem genannten Organ eine Zuschrift gesandt, in der auseinandergesetzt wird, daß die Verhältnisse in der Porzellanindustrie etwas anders liegen, als sie von dem Schriftleiter des genannten Blattes dargestellt wurden. Das gibt dem Blatte Anlaß zu weiteren Bemerkungen, in denen u. a. gesagt wird: „Betreffs der Erhöhung der Arbeiterlöhne haben wir uns schon mehrfach zu der Feststellung genötigt gesehen, daß nicht nur die Porzellan-, sondern auch ein großer Teil der übrigen Industrien den Arbeiterorganisationen gegenüber nach wohl nicht die nötigste Widerstandskraft zeigen. Gewiß, es mag das sehr schwer und niemand riskiert bei der heutigen Gewalttätigkeit der Arbeiter, das zu bestreiten.“

Wir glauben, daß beim, der das Zeug zusammengeschmiedet hat, eine solche Widerstandskraft sehr notwendig zu sein scheint.

Von den Lehren, die aus den Erfahrungen der Angestellten in der Nordbayerischen Zementindustrie. Am 30. September d. J. fanden vor dem Schlichtungsausschuß Hof erneute Verhandlungen über den Tarif der Angestellten statt. Diese Verhandlungen waren vom Landeseinigungsamt Nordbayern an den Schlichtungsausschuß Hof verwiesen worden.

Als Vertreter der Arbeitgeber war der Gauleiter der Porzellanindustriellen von Oberfranken und Oberpfalz, Herr Dr.

Warnke, erschienen. Er gab folgende Erklärung ab: Die Ladung zu den Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß sei den Arbeitgebern zu spät zugestellt worden, so daß dieselben keine Stellung zur Sache nehmen konnten. Wenn es vorher gewiß nicht leicht gewesen wäre, eine Einigung zu finden, so sei es doch jetzt, da die Arbeiterforderungen erledigt sind, eher möglich. Bei dieser Sachlage sehe er in dem Landeseinigungsamt bezw. dem Schlichtungsausschuß nicht die richtige Stelle, an die der Streitfall gehöre, sondern wünsche, daß die Sache zur nochmaligen Verhandlung unter sich, ohne Einmischen einer Vermittlungsinstanz, an die Parteien verwiesen werde.

Ein Vertreter der Angestellten, Lehmann, Regensburg, stellte den Antrag, mindestens die Gehaltsfrage sofort zu verhandeln und die im Manteltarif zu regelnden Fragen später zu erledigen. In dem Fernbleiben der Unternehmer sehen die Angestellten ein erneutes Verschleppungsmanöver.

Der Vorsitzende des Landeseinigungsamtes ersuchte deshalb um Abgabe einer Erklärung von der Arbeitgeberseite, bezüglich bestimmter Festlegung eines Termins zu erneuten Verhandlungen. Nachdem letzteres nicht geschah, ersuchten die Angestelltenvertreter um Festsetzung eines Verhandlungstermins durch den Schlichtungsausschuß bezw. durch das Landeseinigungsamt.

Daraufhin fällt der Schlichtungsausschuß unter dem Vorsitz des Vertreters des Landeseinigungsamtes, Herrn Böhm, folgenden Spruch:

„Die Zusammenberufung beider Parteien soll bis zum 8. Oktober erfolgt sein. Geschieht dies nicht oder kommt keine Einigung zustande, so wird vom Landeseinigungsamt erneuter Termin bei Schlichtungsausschuß Hof zum 15. Oktober d. J. anberaumt. Dieser öffentlich erfolgte Spruch gilt zugleich als Ladung der Parteien. Herr Dr. Warnke verpflichtet sich als Arbeitgebervertreter, bis zum 8. Oktober die Arbeitgeber für neue Verhandlungen zu gewinnen zu suchen.“

Die Angestellten, bei denen zirkla ein halbes Duzend Organisationen in Frage kommt, sollten aus der Behandlung ihrer Forderungen den Schluß ziehen, daß auf ihrer Seite sich manches ändern muß. Bei der organisatorischen Zerrissenheit, bei der Stellung zu wirtschaftspolitischen Fragen, die sie bisher eingenommen, brauchen sie sich nicht zu wundern, wenn man sie nicht ernst nimmt. Eine einige geschlossene Organisation auf freier werkschaftlicher Grundlage ist es, die gebraucht wird.

Köln. Da das Einkommen der Kollegen aus der Kölner Figurenbranche schon längst hinter dem eines ungelerten Industriearbeiters weit zurücksteht, entschlossen sich die Kollegen der hiesigen Figurenbranche, den Unternehmern Forderungen zu unterbreiten, und zwar auf die bestehenden Löhne von 5,60 und 5,80 Mark pro Stunde einen Aufschlag von 1 M. pro Stunde. Diese Forderung geschah bereits am 12. Juli. Eine Verhandlung mit den Unternehmern verlief ergebnislos, da sie angeblich nichts bewilligen konnten. Darauf wandten sich die Kollegen an den hiesigen Schlichtungsausschuß. Dieser empfahl den Unternehmern, den Arbeitern 40 Pf. pro Stunde zu gewähren, wogegen die Unternehmer keine Zusage machten. Die Kollegen hätten das Angebot angenommen, jedoch die Unternehmer machten es uns nicht so leicht; die Unternehmer stellten uns solche harten Bedingungen, z. B., daß die Arbeiter den Aufschlag wieder herausarbeiten sollten, worauf nicht eingegangen werden konnte. Alle Ausichten, die Sache friedlich zu regeln, waren geschwunden. Mittlerweile kam schon der 2. August heran. In einer stark besuchten Branchenversammlung wurde der Beschluß gefaßt, bei der Firma Schmidt & Sedner in den Streik zu treten. Es kamen 38 Kollegen in Betracht. Die Folge war, daß die Unternehmer sämtliche Arbeiter der Figurenbranche in Köln kündigten. Nun verlangten die Unternehmer von den Arbeitern, daß die Kollegen von Schmidt & Sedner wieder in Arbeit treten müßten, dann würden die Kündigungen zurückgenommen. Die Kölner Kollegen ließen sich jedoch nicht bange machen; auch nicht für die Zukunft. Auf diese Drohung und Bedingung, auf die angekündigte Aussperrung hin suchten die Kollegen der Firma Bender & Berners anderweitig unterzukommen, was ihnen auch gelang. Daraufhin fanden Verhandlungen statt, wobei sämtliche Forderungen, Bedingungen sowie Kündigungen von den Unternehmern zurückgenommen wurden und die Unternehmer uns die 40 Pf. zugestanden. Weil bei einer Streikunterstützung von 30 M. pro Woche von einem Lebensbleiben nicht die Rede sein konnte, so entschlossen sich die Kölner Kollegen wöchentlich 15 Proz. ihres Lohnes an die Streikenden abzuführen, denn ihre Sache ist unsere Sache und einzig, wie wir in den Kampf gingen, so geschlossen beenden wir denselben. Jedenfalls sei den Unternehmern gesagt, daß wir nicht zum Vergütigen Lohnbewegungen machen. Nur durch die bittere Not gezwungen, stellen wir unsere Forderungen. Wieviel Arbeit hätte geleistet werden können, wenn die Unternehmer zu friedlichen Verhandlungen

gewesen wären; Streik und künstliche Betriebseinschränkungen wären vermieden worden. Es sei auch allen auswärtigen Kollegen, die mit großem Interesse, mit Sympathie und Opfermut harten Kampfes und der Kämpfenden gedacht haben, an dieser Stelle gedankt.

Somit hätte die Lohnbewegung von Anfang Juli mit Erfolg für uns am 21. September ihr Ende erreicht.

Vermischtes.

Mois Staudinger gestorben.

Mois Staudinger, Vorsitzender des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands, ist am 2. Oktober, nachmittags 3 Uhr, nach längerem Leiden in Leipzig gestorben. Geboren am 11. Mai 1876 zu Metten in Niederbayern, erreichte er nur ein Alter von 44 Jahren. Die Steinarbeiterorganisation erleidet durch den Tod ihres geliebten Führers einen empfindlichen Verlust. Obwohl schon jahrelang krank, hat er doch mit unglaublicher Energie und starkem Willen immer wieder emporgerafft. Nun ist er dem ungleichen Kampf gegen eine Erholungskur, die ihm vom Verbandstag im Mai 1920 einstimmig nahegelegt wurde, brach er nach 13 Wochen schlummernd zurück. Neben seinem Lungenleiden hatte eine Nierenerkrankung ihn heimgesucht und in den letzten Wochen kam noch Darmtuberkulose hinzu. Jetzt hat er ausgelitten. Der eingeatmete Feinstaub aus seiner früheren praktischen Steinmetztätigkeit hat sein Leben nicht fähig lassen und mit unerbittlicher, unheimlicher Wirkung den Körper zerstört. Wohl haben alle, die ihn kannten, die Katastrophe kommen sehen, aber trotzdem trifft die Steinarbeiter der gleiche Verlust hart, weil er mit dem ganzen Organisationsleben sehr verflochten war. Eine außergewöhnliche Auffassungsgabe, hoher Wissensdurst waren dem Verstorbenen schon von seiner Dorfschule her eigen und hat nie nachgelassen. Dazu kam eine große Redefähigkeit, die ihm in ihrer Art bei jeder Situation die Zuhörer gewann.

Soziales Los und Nachwuchs. Die Ernährung mit Muttermilch ist bekanntlich von der größten Bedeutung für die Erhaltung der Säuglinge. So starben in Berlin im ersten Lebensmonat dreimal soviel Säuglinge, die mit Tiermilch ernährt wurden, als Säuglinge, die von ihrer Mutter die natürliche Nahrung bekommen. Und während im Sommer fünfmal soviel Flaschenkinder starben als in den übrigen Jahreszeiten, ist die Sterblichkeit durch die Sommerhitze bei den Brustkindern nur ein halbmal so groß. Das nützen da alle Säuglingschutzbestrebungen, wenn das Uebel nicht an der Wurzel angefaßt wird? Das soziale Elend ist die Wurzel alles Übels. Dr. Tugendreich hat nämlich festgestellt, daß ein ethisches Manko, Gleichgültigkeit der Mutter, dem Leben des Kindes gegenüber, sehr selten ist. Die sozialen Verhältnisse sind es, die die Mutter zur künstlichen Ernährung veranlassen. Am wichtigsten sind die Mütter daran, die gezwungen sind, außerhalb ihres Erwerbs nachzugehen. Und das sind sehr viele; denn 60 bis 80 Proz. aller Mädchen müssen sofort nach ihrer Schulentlassung dem Broterwerb nachgehen, und fast 10 Proz. aller Säuglinge sind unehelich. Es ist überaus bezeichnend für den Kapitalismus, daß in diesem wesentlichen Punkte der Volkswirtschaftslehre nichts geschieht. Das Proletariat hat hier eine der wichtigsten Kulturaufgaben zu erfüllen.

Arbeit und Schlaf. Der Schlaf ist von der größten Bedeutung für die Erhaltung der Arbeitskraft. Das ist jedoch nur dann der Fall, wenn der Schlaf gesund und erfrischend ist. Er ist aber niemals erfrischend wirksam, wenn der Schlafraum von anderen geteilt wird. Das ist aber leider beim proletarischen Volke in ungezählten Fällen in einer völlig ungesunden Weise der Fall. Untersuchungen haben ergeben, daß nur 0,3 Proz. der Proletarier in einem Zimmer schlafen. Die meisten, nämlich 37 Proz., schlafen zu vierein in einem Raum. Viele, nämlich 28 Proz., schlafen sogar zu fünfen. 10 Proz. schlafen gar zu sechsen in einem Raum. Ja, 2 Proz. schlafen sogar zu mehr als 7 Personen in einem Schlafgemach. Das sind Verhältnisse, die treffend die elende soziale Lage des Proletariats darlegen.

Versammlungsberichte.

Rahla. In der am 2. Oktober stattgefundenen Zahlstellenversammlung standen in der Hauptsache Berichte auf der Tagesordnung. Zunächst erstattete der Kassierer, Genosse Bühl, Bericht über die Einnahmen und Ausgaben im 3. Vierteljahr 1920. Die Gesamteinnahmen an Mitgliedsbeiträgen und Beiträgen betrugen 42.113,53 Mk. Dem standen Ausgaben gegenüber 35.590,96 Mk., so daß ein Bestand von 2522,57 Mk. zu verzeichnen war. Der Kassafonds wies an Einnahmen 1351 Mk. und an Ausgaben 3181 Mk. auf, was einen Bestand von 21 Mk. ergab. Namens der Revisoren berichtete Genosse Herrmann, daß die Bücher und Belege über Einnahmen und Ausgaben geprüft und deren völlige Übereinstimmung festgestellt und in der Ordnung vorgefunden seien. Die beantragte Entlastung des Kassierers wurde hierauf einstimmig ausgesprochen. Die Zahl der Mit-

glieder betrug am Schlusse des Vierteljahrs 810 männliche und 432 weibliche, insgesamt 1242.

Sodann berichtete der Vorsitzende über die Tarifverhandlungen vom 20. bis 25. September in Dresden. Er schilderte den Gang der Verhandlungen in den einzelnen Phasen und betonte, daß die diesmaligen Verhandlungen sich außerordentlich schwierig gestalteten, da die Unternehmer, insbesondere die der Luxusbetriebe, mit der ganz bestimmten Absicht nach Dresden gekommen seien, die Löhne abzubauen. Auch das diesmalige Lohnabkommen befriedigte bei weitem nicht, da die Aufwendungen für die Lebenshaltung sich gerade in der jetzigen Jahreszeit steigern, weil zu dem Bedarf an Kleidern für die kaltere Jahreszeit noch ein solcher an Heizungsmaterial hinzukommt, gar nicht zu reden von den hohen Preisen für Kartoffeln usw.; aber was an Lohn und sonstigen Verbesserungen herausgeholt worden sei, sei das Produkt langer reiflicher Ermägung und energischer Forderung der Arbeitervertreter auf der Verhandlungskonferenz. Es dürfe unter keinen Umständen der Schluß gezogen werden, daß die Wünsche und Forderungen der gesamten Kollegenschaft nicht mit dem nötigen Ernst und der erforderlichen Energie vertreten worden seien und den Verhandlungsteilnehmern aus Arbeiterkreisen gar der Vorwurf gemacht werden (wie das schon früher der Fall gewesen ist), daß sie das nötige „soziale Verständnis“ vermissen ließen, sondern was erreicht wurde, ist unter Berücksichtigung der sozialen Notlage der Arbeiter, aber auch unter Berücksichtigung der teilweise außerordentlich schlechten Konjunktur unserer Industrie als das höchste zu bezeichnen, was erreicht werden konnte, wenn überhaupt noch eine Verständigung ermöglicht werden sollte. Und der Wille der Verständigung war auf beiden Seiten vorhanden, für beide Teile schien der Tarifvertrag gegenüber dem vertragslosen Zustand das vorteilhaftere. Der Vorsitzende verglich hierauf die einzelnen Lohnstufen und erklärte die Wirkung derselben ab 1. Oktober. Nachdem er noch verschiedene an ihn gerichtete Fragen entsprechend beantwortet hatte, erklärte sich die Versammlung unter Beifall mit seinen Ausführungen und damit mit dem Ergebnis der Verhandlungen in Dresden einverstanden. Der Vorsitzende schloß seinen Bericht mit dem Hinweis auf den Wert der Geschlossenheit der Arbeiter und die Macht der Organisation, sowie auch mit der Aufforderung an die Betriebsräte, dafür zu sorgen, daß der neue Vertrag nicht nur bis über den 1. Punkt in allen Betrieben zur Durchführung gelangt, sondern daß auch Verbesserungen im Arbeitsverhältnis, soweit solche noch nicht tariflich geregelt sind, zur Durchführung gebracht werden müssen. Den Schluß der Versammlung bildete Besprechung örtlicher Betriebsangelegenheiten.

Wallendorf. Die am 1. Oktober stattgefundenene Versammlung erfreute sich eines guten Besuches seitens der in der hiesigen Porzellanfabrik beschäftigten Arbeiter; die Arbeiterinnen selbst hielten sich bis auf wenige Ausnahmen der Versammlung fern, obgleich die Zeit und das Lokal so gewählt waren, daß auch den vielen auswärtigen Gelegenheiten geboten war, zu erscheinen. Was nützt das Schimpfen und Klagen im Betrieb, wenn ihr die Gelegenheit der Aussprache in der Versammlung umgeht? Kollege Erdmann-Gräfenhain gab in klaren Sätzen anschaulichen Bericht über den abgeschlossenen Kampf um den neuen Tarif und das neue Lohnabkommen. In einstündigem Vortrage legte er dar, wie es gerade für die Luxusporzellanindustrie, die in unserer Gegend besonders zentralisiert ist, äußerst hart war, wenigstens etwas zu erreichen, wenn auch bis zum wirtschaftlichen Existenzminimum noch ein tüchtiger Schritt fehlt. Die Thüringer-Wald-Porzellanner zeichneten sich schon früher durch eine sprichwörtliche Genügsamkeit aus und tun es auch heute noch. Und die wenigen Lebensmittel, ob martenfrei oder nicht, die sich hier herauf verirren, zeichnen sich durch Preise aus, die annehmen lassen, daß hier mindestens Lohnklasse Groß-Berlin verdient werden muß, um eben das nackte Leben fristen zu können. Da besitzen die Unternehmer noch den Mut, angesichts der neu ankündenden Teuerungswelle von einem Lohnabbau zu reden? Jedenfalls kann schon heute an Hand der nackten Zahlen bewiesen werden, daß der mühsam erreichte Zuschlag bei weitem nicht in der Lage ist, die wirtschaftliche Not des Arbeiters zu beseitigen. In der „Ameise“ vom 17. September ist der Weg gezeigt, wie dem Arbeiter zu helfen wäre; geht den produktiven Kräften den Anteil vom Gewinn, den zu Unrecht Unternehmer und Händler einstecken, und wir würden es erleben, daß alle drei auskämen.

Mit dem neuen Lohnabkommen hat nun unser Verband aufs neue die uralte Weisheit bewiesen, daß im Zusammenschluß die Macht liegt. Der Verband hat uns 5 bis 15prozentige Zuschläge erkämpft; sollen nun auch diejenigen sich des Mehrbetrages erfreuen, die oft aus den unglaublichsten Gründen dem Verbande fernstehen? 10 bis 30 Mk. in der Woche mehr einstecken, das betrachten diese Rückwärtler als eine Selbstverständlichkeit. Aber von dieser erspähten Summe 2 bis 4 Mark Verbandsbeitrag zu zahlen, das nennen diese selben Leute ein ungerechtes Verlangen. Kollegen und Kolleginnen! Schüttelt euch solche „Genossen“ ab; für uns gibt es nur einen Weg: Entweder hinein in den Verband oder raus aus dem Betrieb! Es ist dies eine harte Sprache, aber Dickschädel haben keinen Anspruch auf Ansehen mit Glacéhandschuhen. Ist man im Verbande, dann sei man es auch mit Leib und Seele; leistet einer Verbandsorgan und arbeitet für eure Organisation; den Nutzen werdet ihr selbst spüren; denn der Verband ist die beste Sparkasse.

Weiden. In der Versammlung vom 13. September wurde der Vorsitzende Brem als Delegierter zu den Tarifverhandlungen nach Dresden gewählt. Kollege Schierl erstattete Bericht über den Kassenbestand vom 2. Quartal. Der Gesamtmitgliederbestand ist zurzeit 1150. Die Steigerung des Mitgliederbestandes ist zurückzuführen auf den Betrieb Döfner, der erst eröffnet wurde. In den nächsten Monaten wird die neue Porzellanfabrik „Bavaria“ in Ullersricht den Betrieb eröffnen und werden wir in diesem Jahre voraussichtlich noch eine Mitgliederzahl von 1400 bis 1500 erreichen. Kollege Mörtl gab hierauf Bericht von der letzten Kartellung über Ankauf von billigen Bekleidungsstücken durch das Kartell, Abschluß des Gewerkschaftsfestes und Einführung von Bildungsabenden für Betriebsräte und freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter. Kollege Brem berichtete von der Konferenz in Schwanberg wegen Preisabbau. Er schilderte das Vorkelligwerden einer Kommission bei der Regierung und die Stellungnahme der Herren Minister, daß man

jetzt an einen Preisabbau nicht herangehen kann. Ein Antrag des Ausschusses, beim Ableben der Frau eines Kollegen, der 52 Wochenbeiträge geleistet hat, im Bedürftigkeitsfalle eine bestimmte Summe als Beihilfe zu gewähren, wurde angenommen, ebenso der Antrag, für die Sammelliste zum Wiederaufbau des Leipziger Volkshauses aus dem Vorkassefonds 200 Mk. zu genehmigen. Der Vorsitzende Brem wies in längeren Ausführungen wieder darauf hin, daß die Beiträge dem Verdienst entsprechend bezahlt werden müssen; der Kassierer solle sich mit den Unterlassierern in Verbindung setzen, um ab 1. Oktober die entsprechende Beitragszahlung durchzuführen. Der Vorsitzende Brem kam auch auf die Verhaftung seiner Person in den letzten Tagen zurück. Er führte aus, daß nur durch die Geschlossenheit der sämtlichen Weberischen Gewerkschaften ein Druck auf die Behörde ausgeübt werden konnte und seine Freilassung innerhalb 5 Stunden erreicht wurde; er möchte hiermit sämtlichen Kollegen und Kolleginnen seinen Dank aussprechen. Ueber die Verhaftung selbst wurde Kollegen Brem und der Kommission, die bei der Behörde vorstellig wurde, warum die Verhaftung erfolgte, mitgeteilt, daß die Anweisung zur Verhaftung von dem Staatskommissar von Regensburg kam; warum wissen sie selbst nicht. Kollege Bleicher gibt noch bekannt, daß im Arbeiter-Turnverein eine Männerriege gebildet wurde und findet jeden Dienstag um 1/8 Uhr Turnstunde statt. Die älteren Kollegen möchten sich recht zahlreich beteiligen.

Versammlungs-Anzeigen.

Zahlreicher Besuch in allen Versammlungen erwünscht.

Annaburg. Sonnabend, den 16. Oktober, abends 8 Uhr, im Gesellschaftshaus (Thielemann), großer Saal.

Berlin-Charlottenburg. Dienstag, den 19. Oktober, abends 7 Uhr, in der Schulaula, Dresdenerstr. 113: Wahl des neuen Lokalbeamten. Vortrag des Verbandsvorsitzenden, Genossen Wollmann, über den Betriebsrätekongreß. Angeichts der besonders wichtigen Tagesordnung wird mit dem Erscheinen aller Mitglieder gerechnet.

Bonn. Sonnabend, den 16. Oktober, abends 7 Uhr, in der Rhönihalle, Kölnstr. 17.

Sachsenberg a. d. E. Samstag, den 16. Oktober, 1/8 Uhr, „Gasthof zum Egertal“ (Christian Singer); daselbst Sprechstunden abends von 5 bis 7 Uhr durch Arbeitersekretär Böckner aus Selb. Zu dieser Versammlung ist das Erscheinen aller Mitglieder erwünscht.

Neuhaldensleben. Sonnabend, den 16. Oktober, abends 8 Uhr, bei Herzog. Kontrollkarten mitbringen.

Adressen-Änderungen.

Soran. Kassierer P. Martin wohnt jetzt Schmidtstr. 13, III L.

Quittung.

Für unseren kranken und mittlerweile verstorbenen Kollegen Oskar Rind gingen folgende Beträge ein: Zahlstelle Hennigsdorf 15,—; Tiefenfurt 20,—; Flörsheim 10,—; Mitterteich 10,—; Rauenstein 10,—; Elsterwerda 20,—; Charlottenbrunn 15,—; Kahla 10,—; Freiberg 10,—; Althaldensleben 10,—; Weiskasser 20,—; Schönwalde 20,—; Hermisdorf 20,—; Annaburg 10,—; Magdeburg 20,—; Teltow 20,—; Bohnenstraß 10,—; Köpelsdorf 60,—; Grünstadt 22,—; Schornsdorf 10,—; Colbitz 10,—; Böckner 10,—; Passau 10,—; Elmsborn 20,—; Burgau 20,—; Berlin S.O. 20,—; Walldorf 10,—; Mann (Käfertal) 10,—; Kl. Weiskasser 10,—; Weiden 20,—; Bonn 20,—; Meuselwitz 10,—; Plau 15,— Mk. Summa: 527,— Mk.

Den Gebern besten Dank. Die Sammlung ist geschlossen.

Für die Zahlstelle Botischappel: Richard Ludwig, Kassierer.

Dank.

Allen Kolleginnen und Kollegen von der Porzellanfabrik Erdmannsdorf für die Geschenke zu meiner Hochzeit meinen aufrichtigsten Dank.

Mara Erner, geb. Grimmig.
Zahlstelle Schmiedeberg i. Rigg.

Storbetatel.

Arzberg. Joh. Harr, Brenner, geboren am 31. März 1864, gestorben am 26. September an Schlagfluß. Mitglied seit 1912.

— Alice Hanswurz, Lageristin, geboren am 2. Januar 1894, gestorben im Wochenbett am 9. September. Mitglied seit 1919.

Berlin-Charlottenburg. Wilhelm Ulrich, Galanteriemaler, geboren am 5. Juli 1868 in Hermisdorf (Schlesien), gestorben durch Unglücksfall am 18. September. Mitglied seit 1919.

Elmsborn. Peter Schiemann, Fader, geboren am 14. Juni 1893 in Elmsborn, gestorben am 29. September an Lungenerkrankung. Mitglied seit März 1920.

Sachsenberg a. d. E. Karl Schäfer, Dreher, geboren am 1. April 1866, gestorben am 25. September an Magen- und Nierenleiden. Mitglied seit 1918.

Plau. Gustav Matthäi, Maler, geboren am 6. August 1864, gestorben am 20. August an Herz- und Leberleiden. Mitglied seit 1915.

— Franz Menzel, Maler, geboren am 20. August 1874, gestorben am 2. September an Magen- und Leberleiden. Mitglied seit 1919.

Botischappel. Oskar Rind, Dreher, geboren am 31. Mai 1862, gestorben am 1. Oktober an Arterienverkalkung. Mitglied seit 1891.

Ehre ihrem Andenken!

Quittung.

Köln. Für die streikenden Kollegen gingen ein von den Stellen: Bonn 975,—; Rattigen 273,—; Duisburg 819,50; M. burg-N. 590,—; Grünstadt 150,—; Hochheim 137,—; Staffeln Markt.

Im Namen aller Kölner Kollegen spreche ich hiermit den aus für den Opfermut und die Solidarität der obengenannten Kollegen der dortigen Zahlstelle.

Ernst Stolz, Kassierer, Köln-Braunsfeld, Widdersdorferstr.

Zahlstelle Dresden und Umgegend Mitgliedschaft Dresden.

Einladung zu dem am Sonnabend, den 16. Oktober 1920, findenden Herbst-Familienabend, in den Sälen des Etablissements „Deutscher Kaiser“, Leipzigerstr. 112, bestehend in Gesangs-, Rhythmkonzert, heiteren Vorträgen und Ball. Mitwirkende: Märgelverein „Keramit“, Soloquintett des Voigtischen Rhythmkonzerts, und die Herren Freudenberg und Gebr. Eschorn. 1/6 Uhr, Beginn 6 Uhr. Eintritt 99 Pf. (einschließlich Steuer).

Karten sind bei den Unterlassierern und den Verwaltungsgliedern zu entnehmen.

Der Vergnügungsausschuß hat keine Mühe gescheut, den Abend zu einem recht amüsanten zu gestalten und sieht einem reichen Besuch entgegen. Der Vergnügungsausschuß.

Arbeitsmarkt.

Offertbriefe, denen kein frankiertes Rubert beiliegt, werden nicht weiter befördert.

Wir suchen für sofort noch einige tüchtige, Schallendreher.

Bwidauer Porzellanfabrik, Bwidau i. C.

— Ruher auf Gips —

stellt ein

Pietro Mariotti, Figurenfabrik, Hannover, Röselerstr.

Porzellanmaler, unverheiratet, 33 Jahre alt, der einige Jahre in einer Privatmalerei tätig war, sucht Stellung. Angebote an K. H. an die Redaktion der „Ameise“.

Geschäfts-Anzeigen.

Goldhaltige Schmiere — Lappen — Mische — Pinsel — Flaschen — Malrührstäbe usw. zum Einschmelzen kauft

M. Köhler, Dresden-N., Gerichtstr. 8.

Reelle Bedienung. — Höchste Preise. — Sofort Kasse.

Für alle Goldabfälle, wie Mische, Schmiere, Lappen, Flaschen usw. zahle die höchsten Preise. Machen einen Versuch und Sie werden mein Kunde bleiben.

H. Langhammer, Wilkau b. Zwickau, S.

Emil Böhme & Eisenberg S.-A.

Einkaufsgeschäft für Glanzgold, Goldschmiere u. alle goldhaltigen Stoffe. Reelles Geschäft dieser Art. Reelle u. pünktliche Bedienung.

Man verlange Prospekte.

Segeltuchschuhe mit Ledersohle und Zwickeln, billigster Arbeiter Schuh! Hauspantoffel — Turnschuhe — Leinwandschuhe, schick in weiß, grau und schwarz, weiße Kinderschuhe kaufen Sie billig bei A. Klehe, Weißwasser, D.-L., Schuhverfab.

— Verlangen Sie Preisliste. —

Goldschmiere, Goldplatten, Goldflaschen und alle in der Golderei vorkommenden Abfälle kauft zu höchsten Tagespreisen schneller und reeller Bedienung Oskar Kottmann, Stadtilm i. T.

Qualitäts-Zigarren.

2. Teil bis 50 Proz. Ermäßigung, à Stück 70, 75, 85, 100, 110, 120 Versand v. 50 Stk. ab in Originalfistichen. Nordhäuser Ranta 10 R. od. Rn. 16.50 Mk. Universal-Versand, Hermisdorf, S.-A.

Exp. 1896. — Beste Bedien.	Gold, Platin u. Silberabfälle aller Art  Gold- Platin- Silber- preis- auf Auftrag
---	---

Herausg. v. Verband d. Porzellan- u. verw. Arbeiter u. Arbeiterinnen
Redaktion: Joh. Schneider, Charlottenburg, Rosinenstr. 4
Verlag: Wilhelm Herben, Charlottenburg, Rosinenstr. 4
Druck von Otto Gierke, Charlottenburg, Wallstr. 22.